



TIBO

Einladung zur offenen Generalversammlung (GV) über das Geschäftsjahr 2025

Liebes Mitglied, liebe Interessierte, zu unserer ordentlichen und offenen Generalversammlung #5 in Präsenz am FR den **19.06.2026** lade ich herzlich ein.

Zeit und Ort:

19.00 Uhr,

TIBO / DLC

Bad Oldesloe, Konrad-Adenauer-Ring 1

Die Tagesordnung umfasst die folgenden Punkte:

- | | |
|--------|--|
| TOP 1 | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgerechten Einladung |
| TOP 2 | Feststellung der Beschlussfähigkeit / Genehmigung der Tagesordnung
(gab es Nachmeldungen durch die Mitglieder?) |
| TOP 3 | Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2025 und
Vorlage des Jahresabschlusses 2025 |
| TOP 4 | Bericht des Aufsichtsrats über seine Tätigkeit und über die
Prüfung des Jahresabschlusses 2025 |
| TOP 5 | Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und Beschlussfassung
über die Verwendung des Bilanzgewinns |
| TOP 6 | Entlastung der Mitglieder des Vorstands mit Beschlussfassung |
| TOP 7 | Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Beschlussfassung |
| TOP 8 | Neuwahl des Aufsichtsrats |
| TOP 9 | Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Mitgliederbeitritt und Anteilsübertragung |
| TOP 10 | Verschiedenes |





TIBO



Hinweise:

- Nur Mitglieder haben Stimmrecht.
- Gäste sind herzlich willkommen.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind gemäß § 29 Abs. 4 der Satzung in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (z.Z. 3) zu stellen.
- Beschlussgegenstände müssen spätestens bis zum 12.06.2026 angekündigt sein.
- Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
 - Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
 - Zur besseren Vorbereitung bitte ich darum, Vollmachten möglichst vorab einzureichen.
- Gemäß § 44 Abs. 3 der Satzung werden Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zur Einsicht bereitgestellt. **Ort: interne Seiten der TIBO-Homepage; alternativ persönliche Einsicht.**

Bad Oldesloe, 04.06.2026

Günter Knubbe
Vorsitzender TIBO Aufsichtsrat

Anlage A Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates
Anlage B Beschlussvorlage Satzungsänderung



Einladung zur offenen Generalversammlung (GV) über das Geschäftsjahr 2025:

Anlage A - Kandidatenliste zur Aufsichtsratswahl 2026

Die Generalversammlung wählt gem Satzung §26 Abs.1 den Aufsichtsrat. Nach erfolgter Wahl wählt der Aufsichtsrat intern seine Rollen (Vorsitz, Schriftführung)

Zum Datum dieser Einladung kandidieren:

Günter Knubbe
Torben Schmal
Rickard Trtanj

Weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen bis 1 Woche vor der GV an den Aufsichtsrat gemeldet werden.

Einladung zur offenen Generalversammlung (GV) über das Geschäftsjahr 2025:

Anlage B - Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

Warum eine Satzungsänderung?

Das 4. Bürokratieentlastungsgesetz (Art. 22, in Kraft seit 01.01.2025) hat § 15 GenG auf Textform (§ 126b BGB) als Regelfall umgestellt. Unsere Satzung schreibt in § 3 und § 6 noch Schriftform vor. Diese Passagen sollen angepasst werden, damit digitale Beitritte und die Übertragung von Geschäftsguthaben einfacher und dem Gesetzestext entsprechend möglich sind. Analoge Erklärungen auf Papier bleiben weiterhin wirksam. Der relevante Gesetzestext aus dem GenG:

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben; die Satzung kann für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Textform. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.

§ 76 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitritt oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

Geplante Änderung: § 3 Abs. 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

Aktueller Text:	Die Generalversammlung beschließt, § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung wie folgt neu zu fassen:
Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und b) die Zulassung durch den Vorstand."	Die Mitgliedschaft wird erworben durch 1) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB) , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und 2) die Zulassung durch den Vorstand.

Geplante Änderung: § 6 Abs. 1 Satz 1 – Übertragung des Geschäftsguthabens

Aktueller Text:	Die Generalversammlung beschließt, § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen
Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch einen in Textform geschlossenen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.